



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Verordnung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Grenzwiesen Fürstenau und Fürstenwalde“ (VO NSG „Grenzwiesen Fürstenau und Fürstenwalde“)

vom 9. Dezember 2015

Aufgrund von

1. § 3 Abs. 1 Nr. 1, §§ 22, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist;
2. § 14 Abs. 1, § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und Abs. 4 sowie § 46 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 362) geändert worden ist;
3. § 20 Abs. 4 Satz 2 des Sächsischen Jagdgesetzes (SächsJagdG) vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308) und
4. § 30 Abs. 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist;

erlässt das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge im Einvernehmen mit der Landesdirektion Sachsen als obere Naturschutzbehörde und der unteren Jagdbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Altenberg mit den Gemarkungen Geising, Fürstenau, Fürstenwalde, Löwenhain und Zinnwald im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Grenzwiesen Fürstenau und Fürstenwalde“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von circa 976 Hektar.
- (2) Das Naturschutzgebiet besteht aus vier Teilflächen, welche sich von Zinnwald aus ostwärts entlang der deutsch-tschechischen Staatsgrenze bis einschließlich des Waldgebietes des Haberfeldes erstrecken und durch die Ortschaften Fürstenau und Gottgetreu-Müglitz unterbrochen werden. Sie tragen im Folgenden die Bezeichnungen „Grenzwiesen Fürstenau“, „Hutberg“, „Müglitzgrund und Fürstenauer Heide“ sowie „Schwarzbachgrund und Haberfeld“.
 1. Die „Grenzwiesen Fürstenau“ werden im Süden von der Staatsgrenze, im Westen von dem zwischen Zinnwald und Geising verlaufenden Sommerweg und im Norden von dem Wald der Kohlhaukuppe und dem Hüttenteich begrenzt. Östlich verläuft die Grenze parallel zur Straße Löwenhain – Fürstenau am Hang des Erdbachtales und weiter entlang der Wiesenmulde der Mittelwiesen westlich Fürstenau.

2. Die Teilfläche „Hutberg“ beinhaltet die bewaldete Kuppe des Hutberges sowie die südlich davon liegende Wiesenmulde mit eingebetteten Feldgehölzen bis an die Bewirtschaftungsgrenze der Äcker. Im Osten wird die Teilfläche weitgehend durch das Waldgebiet der Klengelkuppe begrenzt.
 3. Das Gebiet „Müglitzgrund und Fürstenauer Heide“ beinhaltet die Flächen am Hang der Weißen Müglitz und wird im Norden von der Straße Fürstenau – Müglitz, im Westen von den bebauten Flurstücken von Fürstenau, im Süden und Osten von der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik begrenzt.
 4. Das Teilgebiet „Schwarzbachgrund und Haberfeld“ erstreckt sich von Müglitz bis zur Wiese am ehemaligen Forsthaus Haberfeld und wird im Süden und Osten von der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik begrenzt. Es schließt die Talhänge des Schwarzbaches und des Mittelwiesenbaches und daran anschließend den südlichen und östlichen Bereich des Waldgebietes Haberfeld ein.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte vom 9. Dezember 2015 im Maßstab 1:10.000 und in vier Liegenschaftskarten vom 9. Dezember 2015 im Maßstab 1:5.000 als rote Linie eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienmitte der Grenzeintragungen in den Liegenschaftskarten. Die Übersichtskarte in Anlage 1 sowie die Liegenschaftskarten 2.1 bis 2.4 in Anlage 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Das Naturschutzgebiet beinhaltet Flächen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie; ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (AbI. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 368), mit den Bezeichnungen „Fürstenauer Heide und Grenzwiesen Fürstenau“ sowie „Müglitztal“ (FFH-Gebiet, EU-Nummern DE 5048-306 und DE 5048-302).
- (5) Das Naturschutzgebiet ist außerdem Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes mit der Bezeichnung „Fürstenau“ (EU-Nr. DE 5248-401), bestimmt durch Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Fürstenau“ vom 19. Oktober 2006 (SächsABl. SDr. S. S 231).

§ 3 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist die nachhaltige Bewahrung, pflegliche Nutzung und naturschutzgerechte Entwicklung eines wissenschaftlich, naturgeschichtlich und landeskundlich bedeutsamen Landschaftsausschnittes entlang der deutsch-tschechischen Staatsgrenze zwischen Zinnwald und Fürstenwalde im Oberen Osterzgebirge. Dieser Bereich ist von besonderer Eigenart, repräsentiert eine Kulturlandschaft mit hohem landschaftsästhetischem Wert, dient der Erhaltung von seltenen und gefährdeten Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften und ist aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes von bundesweiter Bedeutung. Er ist Bestandteil eines großräumigen, landesweiten Biotopverbundsystems und als Wander- und Ausbreitungskorridor für gefährdete Tierarten von überregionaler Bedeutung.
- (2) Das Gebiet soll als Bestandteil eines kohärenten, europäischen, ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete fungieren und für seine natürlichen Lebensräume und Arten, die gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der EU-Vogelschutzrichtlinie von gemeinschaftlichem Interesse sind, einen dauerhaft günstigen Erhaltungszustand aufweisen.
- (3) Schutzzweck ist insbesondere:
1. die Erhaltung und Entwicklung des Gesamtgebietes und seiner Teile in ihrem räumlichen und funktionellen Zusammenhang unter Vermeidung direkter Stoffeinträge sowie innerer und äußerer Störungseinflüsse;

2. die Erhaltung und weitere Entwicklung einer charakteristischen Hochflächenlandschaft des Osterzgebirges mit großflächigen Grünlandkomplexen unterschiedlicher Ausprägung, Steinrücken und Feldgehölzen, naturnahen Fließgewässern, Moorbereichen und Waldflächen, die als Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Fürstenau“ und der FFH-Gebiete „Müglitztal“ und „Fürstenauer Heide und Grenzwiesen Fürstenau“ von gemeinschaftlicher Bedeutung ist;
3. die Sicherung und Verbesserung der Kohärenzbedingungen zu angrenzenden und benachbarten Lebensräumen und Lebensstätten, die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie von gemeinschaftlicher Bedeutung sind, insbesondere durch Grünlandpflege, naturnahe Waldbewirtschaftung und Regeneration des Wasserhaushaltes;
4. die Erhaltung einer Boden- und Standortvielfalt des Gebietes, insbesondere mit Nieder-, Zwischen- und Hochmooren, naturnahen Quellen und Bachläufen, mittleren und feuchten Grünlandstandorten sowie frischen Waldstandorten;
5. die Sicherung, Erhaltung, Pflege und teilweise Rekonstruktion eines national bedeutsamen Komplexes aus artenreichen, montanen Grünlandgesellschaften, insbesondere mit Bergwiesen, Borstgrasrasen, Feuchtwiesen-Gesellschaften sowie Nieder-, Zwischen- und Quellmoorbereichen in unterschiedlichen Ausprägungsformen entsprechend der geologischen und hydrologischen Standortbedingungen, einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften;
6. die Erhaltung, Pflege und Nutzung der landschaftstypischen, traditionellen Steinrücken als gliedernde und vernetzende Landschaftselemente mit ihrer sehr wertvollen Kryptogamenflora und bedeutsamen Fauna sowie die Erhaltung und Entwicklung von Feldgehölzen;
7. die Erhaltung des für Sachsen einmalig gut ausgeprägten Birken-Moorwaldes der Fürstenauer Heide mit Beständen der Karpatenbirke auf der Restfläche eines abgebauten Kammhochmoores;
8. die Erhaltung und aktive Entwicklung naturnaher Berg(misch)wälder sowie faunistisch bedeutsamer Sukzessionsstadien auf Waldstandorten, die von Immissionsschäden beeinflusst worden sind;
9. die Umwandlung und Entwicklung naturferner Nadelholzbestände zu naturnahen Berg(misch)wäldern entsprechend ihrer standörtlichen und klimatischen Potentiale;
10. die Erhaltung und Unterhaltung der Bergbäche als Fließgewässer mit (mindestens) naturnaher Struktur sowie natürlicher Gewässerdynamik und Gewässergüte;
11. die Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der gebietseigenen Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, insbesondere der artenreichen Borstgrasrasen, feuchten Hochstaudenfluren einschließlich Waldsäumen, Berg-Mähwiesen, Übergangs- und Schwinggrasenmoore, Hainsimsen-Buchenwälder, montanen Fichtenwälder, Birken-Moorwälder und Fließgewässer mit Unterwasservegetation;
12. der Schutz von Lebensräumen und Vermehrungsstätten der Tierarten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, insbesondere von Hochmoor-Laufkäfer, Westgroppe, Luchs, Großer und Kleiner Bartfledermaus, Zweifarbfledermaus, Nordfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus und Braunem Langohr;
13. der Schutz von Lebensräumen und Vermehrungsstätten der Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere von Birkhuhn, Schwarzstorch, Wachtelkönig, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz und Neuntöter;

14. der Schutz von Lebensräumen und Vermehrungsstätten auch für andere gefährdete oder vom Aussterben bedrohte und störungsempfindliche Pflanzen- und Tierarten mit teilweise speziellen Lebensraumansprüchen, insbesondere von Feuerlilie, Busch-Nelke, Bergwohlverleih, Moor-Klee, Quellkraut, Bekassine, Kiebitz, Braunkehlchen, Raubwürger, Kreuzotter, Lilagold-Feuerfalter, Rundaugen-Mohrenfalter und Alpen-Smaragdlibelle;
15. die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung eines harmonischen Landschaftsbildes von hohem ästhetischen Wert mit zahlreichen, landschaftsprägenden und kulturhistorisch wertvollen Elementen, wie Lesesteinrücken und -haufen, Trockenmauern, Feldgehölzen und einer historisch gewachsenen Wald-/Offenlandverteilung durch naturverträgliche Landbewirtschaftung und
16. die Erhaltung ehemaliger Bergbaustandorte mit Stollen, Halden und Gräben.

§ 4

Pflege- und Entwicklungsgrundsätze

- (1) Die Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes folgen dem Ziel der Erhaltung und teilweisen Rekonstruktion der besonders schutzwürdigen, für das Osterzgebirge typischen Offenlandbiotope, Steinrücken, Berg(misch)wälder, Moore und Fließgewässer durch spezielle Maßnahmen des Schutzes, der Pflege und der pfleglichen Nutzung.
- (2) Die Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes sind:
 1. die Verbesserung der Kohärenzbedingungen zu angrenzenden und benachbarten Lebensräumen und Lebensstätten, die nach Fauna- Flora-Habitat-Richtlinie von gemeinsamer Bedeutung sind, insbesondere durch Grünlandpflege, Waldbewirtschaftung und Moorregeneration;
 2. die Erhaltung großflächiger, naturschutzgerecht bewirtschafteter Offenlandbereiche, in denen die Erhaltung und Ausbreitung typischer, seltener und gefährdeter Arten ermöglicht wird, durch eine naturverträgliche und nachhaltige Nutzung;
 3. die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung, zum Teil auch Regeneration der typischen Offenlandbiotope wie Bergwiesen, Borstgrasrasen, Feuchtwiesen sowie Nieder-, Zwischen- und Hochmoore durch
 - a) Biotoppflege und –entwicklung, vorrangig durch Mahd und Verzicht auf Düngung;
 - b) extensive landwirtschaftliche Nutzung durch ein- bis zweischürige Mahd und extensive Beweidung mit einer Besatzdichte von maximal 1,4 Großvieheinheiten pro Hektar im Jahresmittel in den übrigen Bereichen;
 - c) Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Wasserhaushaltes durch Wasserrückhaltung in Mooren und meliorierten Feuchtwiesen;
 - d) Schutz, Förderung und Wiederausbreitung der Populationen national bedeutsamer Tier- und Pflanzenarten durch spezielle Maßnahmen;
 4. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der landschaftstypischen Steinrücken sowie Feldgehölze und der hier vorkommenden Moos- und Flechtengesellschaften, Gebüsch- und Laubwaldgesellschaften durch regelmäßiges „Auf-den-Stock-Setzen“ sowie naturschutzgerechte landwirtschaftliche Nutzung in Kombination mit Konkurrenz mindernden Maßnahmen im Umfeld; für den Zeitraum der Pflegemaßnahmen ist § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG zu beachten;
 5. die Entwicklung und Sicherung naturnaher, der Potenziellen natürlichen Vegetation nahekommenden Mischwälder, insbesondere bodensaurer Buchenmischwälder,

naturnaher Fichtenwälder des Berglandes, Erlen-Eschenwälder, Birken- und Fichten-Moorwälder durch

- a) die Entwicklung der Laubholzforste zu totholz- und höhlenreichen Berg(misch)wäldern durch Förderung und Pflege der Baumarten der naturnahen Waldgesellschaften;
 - b) die Umwandlung oder Entwicklung der Nadelbaumbestände in naturnahe Berg(misch)wälder durch Pflege der Bestände, flächigen Waldumbau und Voranbau mit Baumarten der Heutigen potenziellen natürlichen Vegetation, Zurückdrängung gebietsfremder Baumarten sowie Integration und Tolerierung standortheimischer Pionierbaumarten;
 - c) die Auflichtung bachbegleitender Nadelholzbestände, um die Entwicklung von Erlen-Eschenwäldern und Weidengebüschen zu fördern;
 - d) die Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes, beispielsweise durch Maßnahmen des Grabenverbaus, insbesondere in feuchten, quelligen oder moorigen Bereichen;
6. die Entwicklung bisher intensiv bewirtschafteter Äcker hin zu wildkrautreichen Äckern als Nahrungsgrundlage und Brutplatz der gefährdeten oder geschützten Vogelarten sowie als Nektarangebot für Tagfalter;
 7. die Erhaltung und störungsarme Entwicklung eines naturnahen Fließgewässersystems mit Ufersäumen aus extensiv bewirtschaftetem Grünland im Offenlandbereich und naturnahen Gebüsch- und Waldgesellschaften in Waldbereichen, ggf. durch technische Maßnahmen wie die naturnahe Umgestaltung der Gewässerverläufe, Offenlegung verrohrter Abschnitte und Rückbau von Betonprofilen;
 8. die Erhaltung und Schaffung ungestörter Räume, insbesondere für störungsempfindliche, gefährdete Arten mit großen Raumansprüchen, durch Besucherlenkung und Abstimmung der Tourismusentwicklung an die Schutzziele des Naturschutzes im Gebiet;
 9. der Rückbau der Skiliftanlage am Hüttenteich im Falle ihrer Nutzungsaufgabe sowie
 10. die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Pflanzenarten.
- (3) Die Pflege- und Entwicklungsgrundsätze wurden aus vorliegenden Fachplanungen wie dem Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgroßprojekt „Bergwiesen im Osterzgebirge“, dem Managementplan für das SPA-Gebiet „Fürstenau“ sowie für die FFH-Gebiete „Fürstenauer Heide und Grenzwiesen Fürstenau“ und „Müglitztal“ und der naturschutzfachlichen Würdigung zum Naturschutzgebiet abgeleitet. Die entsprechenden Grundlagen werden fortlaufend aktuellen Erkenntnissen und Entwicklungen angepasst. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind nicht zur Durchführung der in Absatz 1 und 2 aufgeführten Maßnahmen verpflichtet. Davon unberührt bleibt die Duldungspflicht nach § 65 BNatSchG. Die Möglichkeiten der Entschädigung und des Härtefallausgleichs nach § 68 BNatSchG in Verbindung mit § 40 SächsNatSchG sowie des Vertragsnaturschutzes im Sinne von § 3 SächsNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können. Das Gleiche gilt für Handlungen, die dem Schutzzweck oder den Pflege- und Entwicklungsgrundsätzen zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere ist verboten:

1. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2004, (SächsGVBl. S. 200), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 238, 258, S. 322) geändert worden ist, oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Bauten und Anlagen in und an oberirdischen Gewässern zu errichten oder zu ändern, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, oder der Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes dienen;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können;
5. Auffüllungen oder Ablagerungen einzubringen;
6. Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einzubringen oder zu lagern;
7. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den natürlichen Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
8. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen;
9. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
11. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
12. Grünland umzubrechen oder zu erneuern, mit Ausnahme der Beseitigung von Wildschäden;
13. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen und motorgetriebene Schlitten außerhalb von Strecken zu benutzen, die durch die untere Naturschutzbehörde genehmigt wurden;
14. Flächen außerhalb von Wegen zu betreten, zu befahren oder außerhalb ausgewiesener Reitwege zu reiten;
15. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten, ausgenommen sind Maßnahmen im Rahmen der Forstwirtschaft;
16. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
17. Hunde unangeleint laufen zu lassen, mit Ausnahme des Jagdbetriebes;
18. mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen;
19. Veranstaltungen durchzuführen, soweit sie nicht zulässige Handlungen nach § 6 sind;
20. von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweiseinrichtungen oder Markierungen zu verrücken, zu entfernen oder zu beschädigen;
21. Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche, und einem Rotordurch-

messer bis 3 m sowie Windkraftanlagen und andere mastartige Bauwerke von mehr als 10 m Höhe zu errichten und

22. die Verwendung von Recyclingmaterial bei Maßnahmen zur Unterhaltung oder Instandsetzung von land- und forstwirtschaftlichen Wegen, ausgenommen sind schadstofffreie, güteüberwachte Recycling-Baustoffe.

§ 6

Zulässige Handlungen

§ 5 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den Maßgaben, dass
 - a) die Bewegungsjagd im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. September eines jeden Jahres bei der unteren Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vorher anzuzeigen ist;
 - b) beim Betreten der nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützten Offenlandbiotope zur Ausübung der Jagd artenschutzrechtliche Belange Vorrang haben und zur Bergung des erlegten Wildes eine Befahrung der vorhandenen Wiesenfahrspuren zulässig ist;
 - c) gemäß § 26 Abs. 2 SächsJagdG die Neuerrichtung ortsfester jagdlicher Einrichtungen einschließlich der Einrichtung von Kirrstellen mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen ist, stellt die untere Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die untere Naturschutzbehörde nicht, gilt die Maßnahme als unbeanstandet;
 - d) die Neuanlage von Salzlecken in nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 SächsNatSchG geschützten Biotopen verboten ist und
 - e) Ausnahmen nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 SächsJagdG durch die untere Jagdbehörde nicht zugelassen werden;
2. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Forstwirtschaft (§ 16 SächsWaldG) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, dass
 - a) die Durchführung von Kahlschlägen ab einer Größe von 0,5 ha sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen sind, stellt die untere Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die untere Naturschutzbehörde nicht, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; § 19 Abs. 3 SächsWaldG bleibt davon unberührt;
 - b) Erstaufforstungen auf Dauergrünland verboten sind, es sei denn, sie werden als Naturschutzmaßnahme von der unteren Naturschutzbehörde veranlasst oder genehmigt;
 - c) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei der unteren Forstbehörde schriftlich mit einer Maßnahmebeschreibung mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung anzuzeigen ist; diese trifft die Entscheidung über die Anwendung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 - d) Kalkungsmaßnahmen mindestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mit einer Maßnahmebeschreibung anzuzeigen sind; stellt die untere Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die untere Naturschutzbehörde in dieser Frist nicht, gilt die Maßnahme als unbeanstandet;

- e) die Anlage oder erhebliche Veränderung von unversiegelten Wegen, z. B. durch Neubau, Ausbau oder grundhafte Instandsetzung, zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde bedürfen und
 - f) planmäßige Forstarbeiten im Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 1. August eines jeden Jahres wenigstens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen sind, mit Ausnahme der Frühjahrsaufforstungen und der späteren Kulturpflege; stellt die untere Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die untere Naturschutzbehörde in dieser Frist nicht, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; Maßnahmen des Waldschutzes bleiben hiervon unberührt; auf § 30 Abs. 2 SächsWaldG wird verwiesen;
3. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit den Maßgaben, dass
- a) Maßnahmen zur Mahd, Beweidung, Düngung sowie zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmebeschreibung, z. B. durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen anzuzeigen sind; stellt die untere Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei der Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen, die diese Maßnahmen konkret betreffen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der unteren Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist;
 - b) es verboten ist, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen oder Dauergrünland umzubrechen;
4. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
5. für wasserwirtschaftlich erforderliche Maßnahmen im Rahmen des Trink- und Hochwasserschutzes;
6. für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde veranlasst werden;
7. die Unterhaltung bestehender Gräben (max. 60 cm breit und 40 cm tief) zur Sicherung der Bewirtschaftbarkeit der geschützten Bereiche;
8. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
9. für die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Wegemarkierungen;
10. für Weiterbildungs- bzw. Exkursionsveranstaltungen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde, bei Vorliegen der Voraussetzungen kann die Genehmigung unbefristet erteilt werden;
11. für Befahrungen oder Begehungen des Schutzgebietes im Rahmen der behördlichen Aufsichtspflicht;
12. für Tätigkeiten im Rahmen von Forschungsarbeiten einschließlich Dokumentationen und Sicherungsarbeiten, die von der unteren Naturschutzbehörde veranlasst oder genehmigt wurden und
13. für unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren von Leib und Leben von Menschen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die

getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Ge- und Verboten dieser Verordnung kann das Landratsamt auf schriftlichen Antrag nach § 67 BNatSchG Befreiung erteilen.
- (2) Bedarf eine Handlung einer Befreiung, so kann diese mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ergangen ist.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer ohne dass eine zulässige Handlung nach § 6 oder eine Befreiung nach § 7 vorliegt, in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die entgegen § 5 Abs. 1 zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer ohne Befreiung nach § 7 oder eine diese ersetzende anderweitige Entscheidung vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der SächsBO errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
 2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Bauten und Anlagen in und an oberirdischen Gewässern errichtet oder ändert, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, oder der Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes dienen;
 3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
 4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können;
 5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Auffüllungen oder Ablagerungen einbringt;
 6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einbringt oder lagert;
 7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den natürlichen Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
 8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt;
 9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
 10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 Tiere einbringt, wild lebenden Tieren nachstellt, sie belästigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder

- sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
 12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 Grünland umbricht oder erneuert, mit Ausnahme der Beseitigung von Wildschäden;
 13. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 13 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt und motorgetriebene Schlitten außerhalb von Strecken benutzt, die durch die untere Naturschutzbehörde genehmigt wurden;
 14. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 14 Flächen außerhalb von Wegen betritt, befährt oder außerhalb ausgewiesener Reitwege reitet;
 15. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 15 Feuer entzündet oder unterhält, ausgenommen sind Maßnahmen im Rahmen der Forstwirtschaft;
 16. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 16 Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
 17. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 17 außerhalb des Jagdbetriebes Hunde unangeleint laufen lässt;
 18. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 18 Luftfahrzeuge startet oder landet;
 19. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 19 Veranstaltungen durchführt, soweit sie nicht nach § 6 zulässige Handlungen sind;
 20. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 20 von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweseinrichtungen oder Markierungen verrückt, entfernt oder beschädigt, sofern diese Handlungen nicht gemäß § 6 zulässig sind;
 21. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 21 Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche, und einem Rotordurchmesser bis 3 m sowie Windkraftanlagen und andere mastartige Bauwerke von mehr als 10 m Höhe errichtet oder
 22. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 22 nicht schadstofffreies, güteüberwachtes Recyclingmaterial bei Maßnahmen zur Unterhaltung oder Instandsetzung von land- und forstwirtschaftlichen Wegen verwendet.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 6 Nr. 1 Buchst. a die Bewegungsjagd im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. September eines jeden Jahres ohne vorherige Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde durchführt;
 2. entgegen § 6 Nr. 1 Buchst. b beim Betreten der gesetzlich geschützten Offenlandbiotope zur Ausübung der Jagd, den Vorrang artenschutzrechtlicher Belange nicht beachtet oder die vorhandenen Wiesenfahrspuren befährt, ohne dass dies zur Bergung von Wild erforderlich ist;
 3. entgegen § 6 Nr. 1 Buchst. c ortsfeste jagdliche Einrichtungen, einschließlich Kirrstellen, neu errichtet, ohne diese vorher bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen;
 4. entgegen § 6 Nr. 1 Buchst. d Salzlecken in gesetzlich geschützten Biotopen anlegt;
 5. entgegen § 6 Nr. 2 Buchst. a Kahlschläge ab einer Größe von 0,5 ha vornimmt, ohne diese vorher bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen;

6. entgegen § 6 Nr. 2 Buchst. b Erstaufforstungen auf Dauergrünland ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde vornimmt;
 7. entgegen § 6 Nr. 2 Buchst. c Pflanzenschutzmittel einsetzt, ohne dies vorher schriftlich bei der unteren Forstbehörde anzuzeigen;
 8. entgegen § 6 Nr. 2 Buchst. d Kalkungsmaßnahmen durchführt, ohne dies vorher schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen;
 9. entgegen § 6 Nr. 2 Buchst. e unversiegelte Wege zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde anlegt oder erheblich verändert;
 10. entgegen § 6 Nr. 2 Buchst. f planmäßige Forstarbeiten (mit Ausnahme der Frühjahrsaufforstungen und der späteren Kulturpflege) im Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 1. August eines jeden Jahres durchführt, ohne diese vorher bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen;
 11. entgegen § 6 Nr. 3 Buchst. a Maßnahmen zur Mahd, Beweidung, Düngung oder zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vornimmt, ohne dies spätestens vier Wochen vorher bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen;
 12. entgegen § 6 Nr. 3 Buchst. b Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anlegt oder Dauergrünland umbricht oder
 13. entgegen § 6 Nr. 12 Tätigkeiten im Rahmen von Forschungsarbeiten einschließlich Dokumentationen oder Sicherungsarbeiten ohne Veranlassung oder Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde durchführt.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 39 SächsNatSchG erteilte Befreiung oder eine nach § 7 Abs. 2 dieser Verordnung erteilte Genehmigung versehen worden ist.
- (5) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bis 4 kann gemäß § 49 Abs. 2 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro) geahndet werden.

§ 9

Weitere Vorschriften

- (1) Für die Bereiche der FFH-Gebiete „Müglitztal“ (EU-Nr. DE 5048-302) und „Fürstenaauer Heide und Grenzwiesen Fürstenau“ (EU-Nr. DE 5248-306), die sich teilweise im Naturschutzgebiet befinden sowie für das Vogelschutzgebiet „Fürstenau“ (EU-Nr. DE 5248-401), bleiben die Bestimmungen der jeweiligen Grundschutzverordnungen unberührt.
- (2) Die Vorschriften der Schutzzonenordnung für das Trinkwasserschutzgebiet (TSG) „Talsperre Bad Gottleuba“ bleiben unberührt.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Verordnung wird gemäß § 20 Abs. 8 SächsNatSchG im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Die Verordnung wird mit Karten beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in 01796 Pirna, Schlosshof 2/4 (Haus SF), Bürgerbüro sowie in 01744 Dippoldiswalde, Weißeritzstraße 7 (Haus HG), Bürgerbüro für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

- (2) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß Absatz 1 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten
- die Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden vom 29. November 2007 zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Grenzwiesen Fürstenau und Fürstenauer Heide“ (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 16) und
 - die Verordnungen des Landratsamtes Weißeritzkreis zu den Flächennaturdenkmälern „An der Grenze“, „Erdbachtal“, „Quellgebiet des Kalten Brunnen“ und „Wiese am Sommerweg“ (Beschl.-Nr. 71-22/90 d. RdK Dippoldiswalde v. 30.07.1990 und Beschl.-Nr. 463-84/64 d. RdK Dippoldiswalde v. 09.07.1964) außer Kraft.
- (4) Die Verordnung mit Karten wird nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Pirna, den 9. Dezember 2015

M. Geisler
Landrat